gültig nur mit Einwilligung des Gemeindrathes und, wenn er eine Kantonsfremde heirathete, nur unter Erlegung einer Heirathstaxe von 547 Fr. abschließen können. Diesen gesetzlichen Borschriften sei nun Huser nicht nachgekommen und es habe der Kanton Schwyz solche in Rom geschlossene sog. römische Ehen nie anerkannt, sondern die aus denselben erzeugten Kinder immer als unehelich betrachtet und behandelt.

- 2. Der von den Rekurrenten angerusene §. 54 der Bundes= versassung könne hier nicht in Betracht fallen, weil diese Ehe schon vor Inkrafttreten der neuen Bundesversassung abgeschlofsen worden sei und auch einem Versassungsgesetz keine rückwirstende Kraft zukomme.
- 3. Nach den schwhzerischen Paternitätsordnungen vom 11. Otstober 1848, 1. Dezember 1854 und 19. Dezember 1862 folgen die von Huser mit Katharina Tonini bis zum Jahre 1854 erzeugten Kinder bürgerrechtshalber dem Bater, die übrigen dagegen der Mutter und werden daher die erstern, vier an der Zahl, als Bürger von Küßnacht anerkannt, während die vier später geborenen nur das tessinische Bürgerrecht beanspruchen können.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

- 1. Da die gegenwärtige Bundesversassung erst mit dem 29. Mai 1874 in Kraft getreten, der rekurrirte Beschluß des Bezirksrathes Küßnacht aber schon am 7. Juni 1873 erlassen worden ist, so kann derselbe selbstverständlich nicht wegen Verlezung des Art. 54 der Bundesversassung angesochten werden, sondern wäre strenge genommen die Beschwerde zu verwersen und Returrenten vorerst an den genannten Bezirksrath zu verweisen, damit derselbe nunmehr auf Grundlage der neuen Bundesversassung, beziehungsweise des Art. 54 ibidem, einen neuen Beschluß fasse. Da indeß der Bezirksrath ein dahin zielendes Bezehren nicht gestellt hat und auß seiner Vernehmlassung mit Gewißheit zu schließen ist, daß derselbe einsach seinen frühern Beschluß bestätigen würde, so erscheint es zur Vermeidung unnützer Weiterungen gerechtsertigt, daß dießseitige Stelle ohne Weiters auf die Sache eintrete und dieselbe entscheide.
- 2. Nun hat sich das Bundesgericht schon in seinen Urtheilen vom 23. Dezember 1875 in Sachen Meyer, vom 18. März

II. Eherecht. - Verehelichungen etc. No 2. -- Legitimation etc. No 3. 7

1876 i. S. Fähndrich und vom 14. Oktober 1876 i. S. Valbinger (abgedruckt in der amklichen Sammlung der bundesgerichtlichen Entscheidungen Bd. I S. 100 ff., Bd. II S. 32 ff. und S. 397 ff.) dahin ausgesprochen, daß der Art. 54 der Bundesversassung nicht bloß auf die nach Intrasttreten derselben abgeschlossenen, sondern auf alle Ehen Anwendung sinden müsse, welche vor oder nach Annahme der Bundesversassung von Schweizern nach der am Orte ihrer Eingehung geltenden Gesetzgebung eingegangen worden seien und zur Zeit der Einsührung der neuen Bundesversassung noch bestanden haben. Da nun diese Voraussetzungen hier zutressen, so ist dem Begehren der Refurrenten zu entsprechen und die Gemeinde Küsnacht zur Anerkennung ihrer Ehe sowie deren Folgen zu verhalten.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Beschwerde ist begründet und die Gemeinde Küßnacht verpslichtet, die Che des Jos. Ludwig Huser mit Katharina Tonini anzuerkennen, dieselbe ins Bürgerregister einzutragen und dem Huser für sich und seine Familie gehörige Ausweisschristen zuzustellen.

Legitimation vorehelich geborner Kinder.
Légitimation des enfants nés avant mariage.

3. Urtheil vom 2. Februar 1878 in Sachen Strausad.

A. Maria Strausack geb. Stuber war in erster Ehe mit Johann Klosner von Diemtigen, Kt. Bern, verehelicht und von demselben im Jahre 1865 Wittwe geworden. Nachdem sie sodann im Jahre 1871 zur resormirten Kirche übergetreten war und gestützt auf die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die gemischten Ehen die vorher verweigerte Ehebewilligung von den solvthurnischen Behörden, Gemeinderath Lohn und Regierungsrath von Solvthurn, erhältlich gemacht, auch inzwischen, am 21. März 1870 und 12. Oktober 1871, zwei Knaben geboren hatte, ver-

B. Da Rekurrentin, wie sie behauptet, erst nach dem Tode ihres zweiten Chemannes erfuhr, daß die in ihrem Wittwenstande geborenen zwei Anaben ungeachtet ihrer Berehelichung mit Strausad unehelich geblieben seien, stellte fie im Sabre 1875 beim Regierungsrathe des Kantons Solothurn das Gesuch, es möchten jene zwei Angben durch subsequens matrimonium legitimirt werben, indem dieselben von Strausack erzeugt und auch von bemselben stets anerkannt worden seien. Allein ber Regie= rungsrath trat auf das Gesuch nicht ein, da gegen Joh. Straufact nie eine gerichtliche Anzeige wegen aukerebelicher Schwängerung gemacht und baber auch von Seite der lettern nie eine förmliche Anerkennung der Baterschaft erfolgt sei.

Unter Aufrechthaltung dieses Beschluffes wurde auch das erneuerte Gesuch ber Wittwe Strausack um Legitimation jener zwei Anaben am 4. Mai 1877 vom solothurnischen Regierungsrathe abgewiesen.

- C. Hierüber beschwerte sich nun Petentin beim Bundesgerichte. Sie erblickte in dem abweisenden Bescheid des Regierungsrathes eine Verletung bes Art. 54 lemma 5 ber Bunbesverfaffung und erneuerte ihr Gesuch, daß die beiden Anaben auf den Namen Strausack von Lobn ehelich erklärt resv. legitimirt werben, inbem fie fich barauf berief, ban bieselben von Joh. Strausack erzeugt und fortwährend anerkannt worden seien.
- D. Der Regierungsrath des Kantons Solothurn trug auf Abweisung der Beschwerde an, unter folgender Begründung: Seit Annahme der neuen Bundesverfassung gestatte er die Legitimation ohne Weiters in allen Fällen, wo dieselbe von den Eltern verlangt werbe; eine Anerkennung der Baterschaft gemäß Art. 297 des solothurnischen Civilgesetbuches werde nicht mehr gefordert. Dagegen muffe eine bestimmte Erklärung des Baters als unerläklich betrachtet werben. Diese fehle im vorliegenden Falle und könne nicht beigebracht werden, weil Straufad nicht mehr lebe. In einer Refursbeschwerde vom 15. Dezember 1869 habe derfelbe allerdings angegeben, die Rekurrentin geschwängert zu haben, allein diese Angabe sei nicht binreichend, um die wirk-

II. Eherecht. - Legitimation vorehelich geborner Kinder, No 3. 9

liche Baterschaft bes unterm 21. März 1870 geborenen Anaben zu konstatiren. Ueber die Anerkennung der Baterschaft des zweiten Anaben fei gar nichts vorhanden.

Das Bundesgericht zieht in Ermägung:

1. Bon einer Berletzung bes Art. 54 lemma 5 ber Bundesverfaffung fann im vorliegenden Falle beghalb feine Rebe fein, weil die Che der Petentin mit Joh. Strausack schon vor Infrafttreten der neuen Bundesverfassung wieder aufgelöst worden ift und jene Bestimmung baher auf biese Ghe, wie bas Bundesgericht in Sachen Steiner (offizielle Sammlung ber bundesgerichtlichen Entscheidungen, Bd. I. S. 105 f. Erw. 7) ausgefprochen hat, feine Anwendung finden fann.

2. Uebrigens handelt es sich in concreto nicht sowohl um die Rechtsfrage, ob die vorehelich geborenen Kinder durch die nach= folgende Che ihrer Eltern legitimirt werden, indem ja das folo= thurnische Recht die legitimatio per subsequens matrimonium längst fennt, als vielmehr um bas Borhandensein ber thatjäch= lichen Boraussetzungen ber Legitimation, nämlich darum, ob Joh. Strausack wirklich ber Bater ber von ber Betentin im Wittmenstande geborenen Kinder sei. Diese Thatfrage kann nun keineswegs Gegenstand eines staatsrechtlichen Refurses sein, sondern muß im Streitfalle auf dem Wege des Civilprozesses entschieden werden. Es bleibt daher sowohl der Petentin, als der Gemeinde Diemtigen (Art. 27 Biffer 4 lemma 2 bes Bundesgesehes über die Organisation der Bundesrechtspflege) das Recht ausdrücklich vorbehalten, die solothurnische Gemeinde Lohn mittelst Civilklage auf Anerkennung der mehrerwähnten zwei Knaben als Burger zu belangen.

Demnach hat das Bundesgericht erfannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen, jedoch mit dem in Erwägung 2 bezeichneten Vorbehalte.